



Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

06.03.2024
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
AufS2013 – 6 2024 – 3187 IIIB4
bei Antwort bitte angeben

Fabian Raab
Telefon (0211) 4972 - 2332

**Entwurf „Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages
zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-
Westfalen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und
Steuerberaterinnen des Freistaats Thüringen zum Versorgungswerk
der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen“**

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II. Ziffer 1. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Entwurf „Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerberaterinnen des Freistaats Thüringen zum Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen“.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Marcus Optendrenk

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages

zwischen

dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerberaterinnen des Freistaats Thüringen zum Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen
(Zweiter Änderungsstaatsvertrag zur Versorgung der Steuerberater in Thüringen)

Der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Finanzministerin, und das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Finanzminister, schließen den nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerberaterinnen des Freistaats Thüringen zum Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen vom 12. September/13. Oktober 2003 (GVBl. 2004, S. 107; GV. NRW. S. 778), der mit Änderungsstaatsvertrag vom 30. August/16. August 2007 (GVBl. 2007, S. 161; GV. NRW. 2008 S. 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Personen, die nicht Steuerberater, Steuerberaterin, Steuerbevollmächtigter oder Steuerbevollmächtigte sind und vor dem 1. August 2022 Mitglied des Versorgungswerkes geworden sind.“

b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Personen, die zwischen dem 1. August 2022 und dem Inkrafttreten des zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages Mitglied der Steuerberaterkammer Thüringen geworden sind, ohne Steuerberaterin, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Steuerbevollmächtigter zu sein, werden von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk ab dem Tag des Inkrafttretens des zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages ausgeschlossen. In diesem Fall kann die rückwirkende Befreiung von der Mitgliedschaft innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten des zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages schriftlich oder in Textform beantragt werden. Sofern Beiträge zum Versorgungswerk für diesen Übergangszeitraum geleistet worden sind, werden diese bei rückwirkender Befreiung von der Mitgliedschaft erstattet.“

2. In Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „staatliche Aufsicht“ durch das Wort „Rechtsaufsicht“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragsschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Erfurt, den xx.xx.2024
Für den Freistaat Thüringen
Die Finanzministerin
Heike Taubert

Düsseldorf, den xx.xx.2024
Für das Land Nordrhein-Westfalen
Der Finanzminister
Dr. Marcus Optendrenk

Begründung

A. Allgemeines

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerberaterinnen des Freistaats Thüringen zum Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen konnten neben selbstständigen und nicht selbstständigen Steuerberatern, Steuerberaterinnen und Steuerbevollmächtigten, die der Steuerberaterkammer Thüringen angehören (Nummer 1) auch persönlich haftende Gesellschafter, Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen von Steuerberatungsgesellschaften, die Mitglied der Steuerberaterkammer Thüringen sind (Nummer 2), Mitglieder im Versorgungswerk der Steuerberater des Landes Nordrhein-Westfalen werden. Da neben Steuerberatern, Steuerberaterinnen und Steuerbevollmächtigten auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer in den genannten Positionen einer Steuerberatungsgesellschaft tätig sein konnten, stand somit auch diesen beiden Berufsgruppen der Weg in das Versorgungswerk offen. Eine dem Staatsvertrag in seiner Wirkung entsprechende Regelung existierte auch im nordrhein-westfälischen Landesrecht, sodass auch nordrhein-westfälische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer unter den genannten Voraussetzungen Zugang zum Versorgungswerk erhielten. Zu betonen ist, dass sowohl Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als auch Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer die Möglichkeit haben, die Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen abzulehnen, da diese zumeist bereits Mitglied in ihren originären Versorgungswerken sind. Steuerberater, Steuerberaterinnen und Steuerbevollmächtigte hingegen sind ganz grundsätzlich Pflichtmitglieder ohne Befreiungsmöglichkeit im Versorgungswerk.

Zum 1. August 2022 ersetzte der Bundesgesetzgeber die Steuerberatungsgesellschaft durch die Berufsausübungsgesellschaft (§ 49 Steuerberatungsgesetz – StBerG). Letztere erweitert den Kreis der Berufsbilder, die laut Steuerberatungsgesetz Teil einer Gesellschaft mit einem Steuerberatungsschwerpunkt sein können, um alle in § 1 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz – PartGG) genannten Berufsgruppen (§ 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 StBerG). Der Landesgesetzgeber sah sich vor diesem Hintergrund auch mit Blick auf die ursprüngliche Rolle von Versorgungswerken als Teil der ersten Säule der Altersvorsorge und der damit einhergehenden Pflichtmitgliedschaft für die das jeweilige Versorgungswerk gründenden Berufsgruppen zu der Klarstellung veranlasst, dass das Versorgungswerk

der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen fortan nur noch Steuerberaterinnen, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten offensteht (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 Gesetz über die Versorgung von Steuerberaterinnen und Steuerberatern – StBVG NW). Nordrhein-westfälische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer können somit seit 2024, genauso wie alle anderen in § 1 Absatz 2 Satz 2 PartGG genannten Berufsgruppen, nicht mehr Mitglied im Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen werden.

Um diese Regelung auch für thüringische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer nachzuzeichnen, sind die geplanten Änderungen in Artikel 1 des Staatsvertrages notwendig.

Anlässlich dieser Änderungen soll zudem in Artikel 5 klargestellt werden, dass es sich bei der im Benehmen mit Thüringen ausgeübten Aufsicht über das Versorgungswerk der Steuerberater um Rechtsaufsicht handelt.

Die genannten Änderungen des Staatsvertrages müssen wiederum durch Staatsvertrag erfolgen. Dieser Änderungsstaatsvertrag bedarf in Nordrhein-Westfalen nach Artikel 66 Satz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen der Zustimmung des Landtags.

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

I. Zu Artikel 1

1. Nummer 1

Buchstabe a)

Durch die in Artikel 1, Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages vorgesehenen Änderungen wird die durch die Einführung der Berufsausübungsgesellschaft veranlasste und bereits im nordrhein-westfälischen Landesrecht umgesetzte Einschränkung der Berufsgruppen, die zukünftig Zugang zum Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen haben – namentlich Steuerberater, Steuerberaterinnen und Steuerbevollmächtigte – auch auf Berufsträgerinnen und Berufsträger aus Thüringen erstreckt. Zukünftig wird es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Wirtschaftsprüferinnen und

Wirtschaftsprüfern aus Thüringen nicht mehr möglich sein, Mitglied im Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalens zu sein. Hierdurch wird der Charakter des Versorgungswerks als Teil der ersten Säule der Altersvorsorge betont, da die Möglichkeit fakultativer Mitgliedschaften im Versorgungswerk deutlich eingegrenzt wird. Versorgungslücken für betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sind nicht zu befürchten, da diese ohnehin schon Mitglied in ihren originären Versorgungswerken sind.

Die Neufassung von Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages stellt klar, dass bereits vor dem 1. August 2022 ins Versorgungswerk der Steuerberater gelangte thüringische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer Bestandsschutz genießen und Mitglied im Versorgungswerk bleiben.

Buchstabe b)

Für nach dem 1. August 2022, aber vor Inkrafttreten der Änderungen des Staatsvertrages aufgenommene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sieht der Staatsvertrag eine Übergangsregelung in den neu einzufügenden Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 bis 4 vor.

2. Zu Nummer 2

Die in Artikel 5 vorgesehene Änderung von „staatliche Aufsicht“ zu „Rechtsaufsicht“ stellt nochmals klar, was seit Inkrafttreten des Staatsvertrages Praxis zwischen den zuständigen Aufsichten Nordrhein-Westfalens und Thüringens ist. Die im Benehmen ausgeübte Aufsicht bezieht sich auf die Rechtsaufsicht über das Versorgungswerk und nicht – wie man eventuell fehlinterpretieren könnte – auf eine fachliche Aufsicht. Letztere liegt in Form der Versicherungsaufsicht allein in Nordrhein-Westfalen.

II. Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages am Tag der letzten Hinterlegung der wechselseitig auszutauschenden Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen und bei der Thüringer Staatskanzlei.